jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/3/21 96/12/0248

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.2001

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

BDG 1979 §137;
BDG 1979 §229 Abs3;
BDG 1979 §240a;
BDG 1979 Anl1 Z34.1;
BDG 1979 Anl1 Z34.2 lita;
BDG 1979 Anl1 Z35.1;
BDG 1979 Anl1 Z35.2 lita;
BDG 1979 Anl1 Z35.5;
BDG 1979 Anl1 Z35;
BDG 1979 Anl1 Z37.1;
BDG 1979 Anl1 Z37.2 lita;
BDG 1979 Anl1 Z37;
BDG 1979 Anl1;
DVG 1984 §8 Abs1;

Rechtssatz

Der für die Einstufung eines konkreten Arbeitsplatzes notwendige Vergleich mit den Richtverwendungen, die nach den i m jeweiligen Beschwerdefall in Betracht kommenden Verwendungsgruppen (und allenfalls auch Dienstzulagen-Gruppen; diese spielen im Beschwerdefall keine Rolle) im neuen PT-Schema heranzuziehen sind, setzt voraus, dass die Dienstbehörde das Wesen der Richtverwendung bezogen auf die dafür maßgebenden gesetzlichen Kriterien (hier: nach PT 5 und PT 6) herausarbeitet. Die Ermittlung des wesentlichen Inhaltes der gesetzlichen Einstufungsvorgaben (Richtverwendungen) ist als Rechtsfrage mit Sachverhaltselementen zu werten. Der mit den Verfahrensergebnissen zu konfrontierende Beamte wird in der Regel kaum entsprechende Kenntnis vom Inhalt der (maßgebenden) Richtverwendung(en) (der zu Grunde liegenden Arbeitsplätze) haben. Der Verpflichtung der Dienstbehörde aus § 8 Abs. 1 DVG kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Erst wenn dem Beamten die nach den im Gesetz genannten an Hand der (maßgebenden) Richtverwendungen(en) näher herausgearbeiteten Kriterien zur Kenntnis gebracht worden sind, besteht für ihn überhaupt erst die Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996120248.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at